



**Flurbereinigungsverfahren
A14 Karstädt
Verf.-Nr. 400409**

**Flurbereinigungsverfahren
A14 Dergenthin
Verf.-Nr. 400509**

**Flurbereinigungsverfahren
A14 Wittenberge
Verf.-Nr. 400609**

I. Vorläufige Anordnung im Flurbereinigungsverfahren A14 Karstädt

Im Flurbereinigungsverfahren (FBV) A 14 Karstädt, Landkreis Prignitz, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

vorläufige Anordnung:

1. Auf Antrag der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 20.06.2024 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1a aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesautobahn (BAB) 14 und den damit verbundenen Folgemaßnahmen entzogen und der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesautobahnverwaltung -, endvertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH mit Wirkung vom

01. Oktober 2024

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

2. Die Anlage 1a, erstellt auf der Grundlage des Grunderwerbsverzeichnisses zum Planfeststellungsbeschluss, bildet einen Bestandteil dieser Anordnung. Die genaue Lage der benötigten Flächen ist auf den beigefügten Karten, Anlage 2, in den Maßstäben 1:2.000 und 1:1.500, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind, ersichtlich.

II. Vorläufige Anordnung im Flurbereinigungsverfahren A14 Dergenthin

Im Flurbereinigungsverfahren (FBV) A 14 Dergenthin, Landkreis Prignitz, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

vorläufige Anordnung:

1. Auf Antrag der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 20.06.2024 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1b aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesautobahn (BAB) 14 und den damit verbundenen Folgemaßnahmen entzogen und der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesautobahnverwaltung -, endvertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH mit Wirkung vom

01. Oktober 2024

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

2. Die Anlage 1b, erstellt auf der Grundlage des Grunderwerbsverzeichnisses zum Planfeststellungsbeschluss, bildet einen Bestandteil dieser Anordnung. Die genaue Lage der benötigten Flächen ist auf den beigefügten Karten, Anlage 2, im Maßstab 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind, ersichtlich.

III. Vorläufige Anordnung im Flurbereinigungsverfahren A14 Wittenberge

Im Flurbereinigungsverfahren (FBV) A 14 Wittenberge, Landkreis Prignitz, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

vorläufige Anordnung:

1. Auf Antrag der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 20.06.2024 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1c aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesautobahn (BAB) 14 und den damit verbundenen Folgemaßnahmen entzogen und der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesautobahnverwaltung -, endvertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH mit Wirkung vom

01. Oktober 2024

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

2. Die Anlage 1c, erstellt auf der Grundlage des Grunderwerbsverzeichnisses zum Planfeststellungsbeschluss, bildet einen Bestandteil dieser Anordnung. Die genaue Lage der benötigten Flächen ist auf den beigefügten Karten, Anlage 2, in den Maßstäben 1:2.000 und 1:1.500, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind, ersichtlich.

IV. Bekanntmachung und weitere Regelungen

1. Die vorläufigen Anordnungen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung werden in den Flurbereinigungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die vorläufigen Anordnungen liegen

im **Amt Lenzen – Elbtalaue**
Kellerstraße 4
19309 Lenzen (Elbe)

im **Amt Bad Wilsnack/Weisen**
Am Markt 1
19366 Bad Wilsnack

- in der **Stadt Wittenberge**
August-Bebel-Straße 10
19322 Wittenberge
- in der **Stadt Perleberg**
Großer Markt 1
19348 Perleberg
- in der **Gemeinde Karstädt**
Mühlenstraße 1
19357 Karstädt
- in der **Samtgemeinde Gartow**
Springstrasse 14
29471 Gartow
- in der **Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)**
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)
- in der **Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)**
Steindamm 21
16928 Groß Pankow (Prignitz)
- in der **Gemeinde Plattenburg**
Kletzke
Dorfstraße 52 a
19339 Plattenburg
- im **Amt Grabow**
Am Markt 1
19300 Grabow
- im **Amt Dömitz-Maliß**
Slüterplatz 1
19303 Dömitz
- im **Amt Putlitz-Berge**
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

jeweils während der Geschäftszeiten zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Gleichzeitig werden die vorläufigen Anordnungen mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung sowie Karten im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

zur Einsichtnahme für alle Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe ausgelegt und sind im Internet unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/a14fbv44kar49sdt/>
FBV A14 Karstädt

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/a14fbv45der59thn/>
FBV A14 Dergenthin

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/a14fbv46wtt69brg/>
FBV A14 Wittenberge

abrufbar.

2. Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 bzw. § 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung stehen.
3. Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen. Ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im Flurbereinigungsverfahren durch diese vorläufige Anordnung uneingeschränkt bestehen.

Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

V. Auflagen

1. Der Vorhabenträger hat zum Zeitpunkt der Einweisung in die Autobahntrasse bzw. einzelner Bauabschnitte die entzogenen Flächen durch Auspflockung in der Örtlichkeit anzuzeigen.
2. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der verbleibenden Grundstücksflächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat er die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Weiterhin hat er für eine ordnungsgemäße Funktion der bestehenden Be- und Entwässerungsanlagen zu sorgen.
3. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Dies betrifft auch alle Zufahrtsstraßen, soweit diese als Baustraßen genutzt werden. Soweit vorhandene Wirtschaftswege als Baustraßen genutzt werden und die Nutzung zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen hierüber in der Bauzeit nicht ausgeschlossen ist, hat der Vorhabenträger die Verkehrssicherung zu gewährleisten.
4. Die aus dieser Anordnung entstehenden Nachteile sind den davon betroffenen Beteiligten nach Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde vom Unternehmensträger zu entschädigen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabenträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Baustraßen genutzt werden.

IV. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt. Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist der von der Flurbereinigungsbehörde erstellte und mit dem Vorhabenträger und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmte Entschädigungsrahmen.
2. Nutzungsentschädigung
Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:
 - 2.1 Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

- 2.2 Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf der Grundlage des von der Flurbereinigungsbehörde erstellten und mit dem Vorhabenträger und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmten Entschädigungsrahmens gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung aufgrund einer Einzelfallbewertung durch das zuständige Amt für Landwirtschaft ermittelt.
- 2.3 Die Höhe der Entschädigung für den Entzug der Nutzung wird von der Flurbereinigungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung festgesetzt.
- 2.4 Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks weiter zu zahlen.

V. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

VI. Gründe für die vorläufige Anordnung

Die flurbereinigungsrechtlichen Voraussetzungen für die hiermit angeordneten vorläufigen Regelungen von Besitz und Nutzung von Flächen liegen vor.

Die in Anspruch genommenen Flächen unterliegen den FBV A14 Karstädt, A14 Dergenthin und A14 Wittenberge, die auf Antrag des Ministeriums des Innern als Enteignungsbehörde gemäß § 87 Absatz 4 FlurbG durch Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 22.07.2009 angeordnet wurden, um der DEGES die für den Bau der von ihr geplanten BAB A14 Magdeburg - Schwerin erforderlichen Grundstücke, die in der jeweils benötigten Lage nicht erworben werden können, bereitzustellen und die durch diese Neubaustrecke entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch die im Flurbereinigungsverfahren erfolgende Neuordnung der Grundstücke zu vermeiden.

Durch § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für die BAB 14, Verkehrseinheit (VKE) 115/4, am 01.03.2024 erlassen wurde,

2. eine Anfechtungsklage gegen den o. g. Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17e Bundesfernstraßengesetz (FStrG) keine aufschiebende Wirkung hat und somit eine wirkungsvolle Planungsgrundlage für die vorläufige Anordnung gegeben ist,
3. die Beschlüsse des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, als obere Flurbereinigungsbehörde, zur Anordnung der FBV A14 Karstädt, A14 Dergenthin und A14 Wittenberge vom 22.07.2009 sowie der 1. Änderungsbeschluss vom 20.01.2012, der 2. Änderungsbeschluss vom 27.02.2023 im FBV A14 Karstädt, der 1. Änderungsbeschluss vom 23.11.2023 im FBV A14 Dergenthin, der 1. Änderungsbeschluss vom 20.11.2009 und der 2. Änderungsbeschluss vom 23.11.2023 im FBV Wittenberge unanfechtbar sind.
4. der Antrag auf vorläufige Anordnung vom 20.06.2024 vom Vorhabenträger vorliegt.

Die Erforderlichkeit der vorläufigen Anordnung zur Einweisung in den Besitz der Flächen leitet sich mit Verweis auf den Planfeststellungsbeschluss aus der Bedeutung des zugrundeliegenden Bauvorhabens wie folgt ab:

Für das Vorhaben wurde nach dem Fernstraßenausbaugesetz ein vordringlicher Bedarf festgestellt. Mit dem Neubau der BAB 14 soll eine leistungsfähige Verbindung der wirtschaftlichen Zentren im Norden Deutschlands, insbesondere der Metropolräume Berlin, Hamburg und Hannover geschaffen werden. Ebenso soll die Nord-Süd Erschließung des Landes Brandenburg verbessert werden. Ferner dient die geplante Autobahn der Verbesserung des internationalen Verkehrs (TEN-Korridor Schweden – Adria).

Neben der überregionalen Verbindungsfunktion führt der Neubau der Autobahn zur Entlastung des vom Durchgangsverkehr belasteten Straßennetzes innerhalb und außerhalb der Ortschaften der Prignitz, zur Verbesserung der Verbindungsqualität der Wirtschaftszentren der Region untereinander und der Standortbedingungen für den Fremdenverkehr sowie zur besseren Erschließung des westbrandenburgischen Raumes.

Die beantragten Flächen werden für das Bauwerk 16Ü (Überführung der L 12 über die A 14) im FBV A14 Dergenthin sowie für den Bau der Anschlussstelle Wittenberge im FBV A14 Wittenberge, verbunden mit den hierfür notwendigen bauvorbereitenden Maßnahmen, benötigt.

Des Weiteren müssen in der VKE 115/4, Teilabschnitt AS Wittenberge bis AS Karstädt, vor Baubeginn der Trasse artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12 zur Planfeststellung) formuliert sind, durchgeführt werden:

- Anlage von Baumreihen gemäß Anforderlichkeit ASB (3.1 A_{CEF})
FBV A14 Karstädt, FBV A14 Dergenthin
- Ökologischer Waldumbau gemäß Anforderlichkeit ASB (9.1 A_{CEF})
FBV A14 Dergenthin, FBV A14 Wittenberge

- Sicherung von Altholzbeständen (10 A_{CEF})
FBV A14 Dergenthin
- Anbringen von Nistkästen für den Waldkauz (11 A_{CEF})
FBV A14 Karstädt, FBV A14 Dergenthin
- Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen für Fledermäuse (12.1 A_{CEF})
FBV A14 Karstädt, FBV A14 Dergenthin, FBV A14 Wittenberge
- Entwicklung von Ackerbrachen mit dornigen Heckenstrukturen (14 A_{CEF})
FBV A14 Wittenberge
- Anlage von Feldlerchenfenstern (18 A_{CEF})
FBV A14 Karstädt
- Anlage eines Lebensraumkomplexes für Amphibien (20 A_{CEF})
FBV A14 Karstädt
- Geschlossene Gehölzpflanzung in Waldschneisen (25 A_{CEF})
FBV A14 Karstädt, FBV A14 Dergenthin, FBV A14 Wittenberge
- Entwicklung von Zauneidechsenhabitaten (28 A_{CEF})
FBV A14 Wittenberge
- Anbringen von Nistkästen für die Hohltaube (31 A_{CEF})
FBV A14 Dergenthin, FBV A14 Wittenberge
- Anbringen von Fledermauskästen (33 A_{CEF})
FBV A14 Dergenthin
- Entwicklung von Extensivgrünland als Habitat für die Feldlerche (34 A_{CEF})
FBV A14 Karstädt
- Entwicklung von Gras- und Krautfluren als Habitat für den Baumpieper (35 A_{CEF})
FBV A14 Karstädt, FBV A14 Dergenthin, FBV A14 Wittenberge

Die Flächen, die für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erworben oder dinglich zu sichern sind, werden dauerhaft für die Maßnahmen benötigt. Die bauliche Umsetzung dieser Maßnahmen ist bis spätestens Ende November 2024 vorgesehen.

Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Flächen für die Kompensationsmaßnahmen ist eine dauerhafte Nutzung/Überföhrung der betroffenen Grundstücke erforderlich.

Die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dienen zur Kompensation der mit dem Bau der Anlage und dem Betrieb der BAB 14 verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft. Sie sind daher mit dem Bau der BAB 14 zwingend verbunden und zur Schaffung neuer Lebensräume der bedrohten Arten vor Baubeginn durchzuführen.

VII. Gründe der sofortigen Vollziehung

Mit dem Neubau der BAB 14 soll eine leistungsfähige Verbindung der wirtschaftlichen Zentren im Norden Deutschlands geschaffen werden. Neben dieser überregionalen Bedeutung trägt der Bau dieser Autobahn zur dringend erforderlichen Entlastung des regionalen Straßennetzes bei.

Da der Verkehr innerhalb und außerhalb der Ortschaften der Prignitz einen unzumutbaren Umfang angenommen hat, ist der Bau dieser Autobahn, der Ziel dieses Flurbereinigungsverfahrens ist, so zügig wie möglich durchzuführen. An der zeitnahen Verwirklichung der Neubaustrecke besteht ein dringendes öffentliches Interesse. Die Bauarbeiten als solche nehmen erfahrungsgemäß bereits eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch. Umso wichtiger ist es daher, dass mit den Bauarbeiten möglichst bald begonnen werden kann. Um die Baumaßnahmen ohne Einschränkungen und zeitliche Verzögerungen beginnen und durchführen zu können, ist auch die antragsgemäße Bereitstellung der benötigten Flächen im Wege dieser vorläufigen Besitzregelung dringend erforderlich und gerechtfertigt. Deshalb ist die Einweisung des Vorhabenträgers in den Besitz der in den Anlagen 1a - c aufgeführten Flächen für Baumaßnahmen sowie den damit zwingend verbundenen artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, eine wesentliche Voraussetzung dafür.

Das öffentliche Interesse an einer fristgerechten Fertigstellung überwiegt das Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfes. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 10.07.2024

Im Auftrag



Allert



Anlage 1 - Verzeichnis der Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen

FBV A14 Karstädt - Anlage 1a

FBV A14 Dergenthin - Anlage 1b

FBV A14 Wittenberge - Anlage 1c

Anlage 2 – Karten

FBV A14 Karstädt (Plan 1 – 4)

FBV A14 Dergenthin (Plan 1 – 4)

FBV A14 Wittenberge (Plan 1 – 4)